



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GD Wettbewerb

Fall M.8751 - BELL / HÜGLI

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 07/02/2018

*In elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter
der Dokumentennummer 32018M8751*



Brüssel, 07.02.2018
C(2018)865 final

NICHTVERTRAULICHE FASSUNG

An die Anmelderin

**Betr.: Sache M.8751 - BELL / HÜGLI
Kommissionsbeschluss nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der
Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates¹ und Artikel 57 des Abkommens
über den Europäischen Wirtschaftsraum²**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Am 16. Januar 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Bell Food Group AG („Bell“, Schweiz), Teil der Genossenschaft Coop-Gruppe („Coop“, Schweiz) übernimmt Hügli Holding AG („Hügli“, Schweiz). Bell übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von Hügli.³

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

Bell: Produktion, Verarbeitung und Verkauf von Fleisch und Fleischwaren, Seafood und Convenience-Produkten;

¹ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“). Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 wurden mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) einige Begriffe geändert. So wurde zum Beispiel „Gemeinschaft“ durch „Union“ und „Gemeinsamer Markt“ durch „Binnenmarkt“ ersetzt. In diesem Beschluss wird durchgehend die Terminologie des AEUV verwendet.

² ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3 („EWR-Abkommen“).

³ Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union*, C 24 vom 24.01.2018, S. 6.

Coop: Großhandel mit Lebensmitteln und anderen Produkten, Produktion, Verarbeitung und Verkauf von Fleisch, Fleischwaren, Seafood und Convenience-Produkten;

Hügli: Herstellung und über verschiedene Vertriebskanäle betriebener Verkauf von Suppen, Soßen, Fertiggerichten, Nachspeisen und Fleischersatzprodukten.

3. Nach Prüfung der Anmeldung hat die Europäische Kommission festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Fusionskontrollverordnung und unter Randnummer 5 Buchstabe c der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁴ fällt.
4. Aus den in der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren dargelegten Gründen hat die Europäische Kommission beschlossen, keine Einwände gegen den angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären. Dieser Beschluss ergeht nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung und Artikel 57 des EWR-Abkommens.

Für die Kommission

(unterzeichnet)
Johannes LAITENBERGER
Generaldirektor

⁴ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.